

Vertrag über den Betrieb der Kindertagesstätte „NaturKINDERgarten Seenbachtal“

Die **Stadt Laubach** - vertreten durch den Magistrat -,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Peter Klug und 1. Stadträtin Isolde Hanak
Dienstanschrift: Friedrich Straße 11, 35321 Laubach
nachfolgend „Stadt“ genannt

und

dem **NaturKINDERgarten Seenbachtal e.V.**, Tunnelstraße 16, 35321 Laubach-Freienseen
vertreten durch den Vorstand Meike Engeln (1.Vorsitzende) und Ester Keiner (2.
Vorsitzende), nachfolgend „Verein“ genannt

schließen den nachfolgenden

Vertrag über den Betrieb der Kindertagesstätte „NaturKINDERgarten Seenbachtal“.

Präambel

Gemäß § 30 Abs. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) haben Gemeinden in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege zur Verfügung stehen, um den örtlichen Bedarf zu decken (Bedarfsplan). Dabei sollen die Gemeinden nach § 30 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 HKJGB geeignete Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe berücksichtigen und die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung anregen und fördern.

Der NaturKINDERgarten Seenbachtal e.V. ist ein Verein der den Betrieb einer Kindertageseinrichtung in Laubach-Freienseen übernehmen kann.

Im Rahmen der sparsamen Haushaltsführung nach § 92 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie nach § 30 Abs. 3 HKJGB i. V. m. § 74 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - kann die Förderung jedoch nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Deckung des nach dem jeweiligen Bedarfsplan notwendigen Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt.

Unter Berücksichtigung dessen werden zwischen den Vertragspartnern folgende Vereinbarungen zum Betrieb und zur Förderung des Betriebes des Naturkindergartens in Trägerschaft des NaturKINDERgartens Seenbachtal e.V. getroffen:

§ 1

Vertragsgegenstand/Vertragsgrundlage

1. Der NaturKINDERgarten Seenbachtal e.V. ist seit dem 01.08.2020 Träger des Naturkindergartens NaturKINDERgarten Seenbachtal in Laubach-Freienseen.
2. Gegenstand des Vertrags ist es, die anteilige Finanzierung der Betriebs- und Investitionskosten der o.g. Einrichtung durch eine Förderung der Stadt (Betriebskostenzuschuss - Defizitübernahme) zu regeln.
3. Der Verein ist im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis für den NaturKINDERgarten Seenbachtal. Die aktuelle Erlaubnis umfasst aktuell den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder mit Mittagsversorgung mit einer Rahmenkapazität von nicht mehr als 25 Plätzen für Kinder vom 34. Lebensmonat bis zum Schuleintritt. Maßgeblich ist die jeweils aktuell gültige Betriebserlaubnis. Änderungen der Betriebserlaubnis sind der Stadt unverzüglich anzugeben.

§ 2

Aufgabenübernahme, Ausbau

1. Mit den Betreuungsleistungen aufgrund der Rahmenbetriebserlaubnis trägt der Verein zur Deckung des im Bedarfsplan gemäß § 30 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) der Stadt festgestellten Betreuungsbedarfes bei.
2. Einrichtung oder Schließung von Gruppen sowie Festlegung und Veränderungen der Gruppengrößen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Insbesondere kostenwirksame Änderungen des Angebotes des NaturKINDERgartens Seenbachtal bedürfen der Zustimmung der Stadt.

§ 3

Betrieb der Kindertageseinrichtung

1. In den NaturKINDERgarten Seenbachtal werden Kinder ohne Unterschied der Herkunft, der Ethnie und des religiösen Bekenntnisses aufgenommen. Der NaturKINDERgarten steht allen Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Laubach offen.

2. Die Anmeldung der Kinder in die Einrichtung erfolgt über den Verein. Anmeldungen, die bei der Stadt eingereicht werden, werden zeitnah an den freien Träger des NaturKINDERgartens Seenbachtal weitergeleitet.
3. Über die Aufnahme von Kindern aus der Großgemeinde Laubach entscheidet der Verein. Vor der Aufnahme eines auswärtigen Kindes hat der Verein die Zustimmung der Stadt einzuholen.
4. Sinkt die Belegung des NaturKINDERgartens Seenbachtal auf weniger als 10 Kinder und liegen bis zum **30.06. bzw. 31.12.** keine weiteren verbindlichen Anmeldungen vor, ist die Einrichtung mit Ablauf des nächsten Kindergartenhalbjahres zu schließen. Über die aktuelle Belegung ist der Stadt regelmäßig zu berichten.
5. Der Einzug der Elternbeiträge obliegt ebenfalls dem Verein; er schließt insoweit mit den Erziehungsberechtigten Betreuungsverträge ab.
6. Der Verein verzichtet im Rahmen der Werbung um Besetzung freier Plätze auf die Nennung der privilegierte Zulassung.
7. Änderungen der Öffnungszeiten bedürfen der Zustimmung der Stadt.
8. Der Verein entsendet Vertreter in den Gesamtkindertagesstättenausschuss der Stadt Laubach gem. den Regelungen des Beratungsgremiums.

§ 4 Personal

Der Verein ist für die Einstellung seines Personals zuständig. Er ist Arbeitgeber und führt die Dienst- und Fachaufsicht.

§ 5 Haushaltsplan, Stellenplan, Jahresrechnung

1. Der Verein legt der Stadt bis zum 31. August eines jeden Jahres den Entwurf eines Wirtschaftsplanes mit Stellenplan für das kommende Jahr vor. Dieser bedarf der Genehmigung der Stadt. Die Entscheidung ist dem Verein bis zum 30. November eines jeden Jahres schriftlich zu erteilen, ansonsten gilt die Zustimmung als erteilt.
Für das Jahr 2021 ist der Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Stellenplan spätestens 4 Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages der Stadt vorzulegen. Eine Genehmigung hat innerhalb von 8 Wochen zu erfolgen, ansonsten gilt die Zustimmung als erteilt.
2. Berechnungsgrundlage für die Stellenbemessung ist § 25 c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

3. Die Jahresrechnung für das Kalenderjahr 2020 ist der Stadt bis spätestens 30.06.2021 vorzulegen. Die Jahresrechnung für die Folgejahre ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres vorzulegen.
4. Der Verein räumt der Stadt oder einem beauftragten Dritten das Recht ein, die Rechnungsbelege und sonstigen Abrechnungsunterlagen für den NaturKINDERgarten Seenbachtal jederzeit einzusehen zu prüfen. Dies bezieht sich insbesondere auf die vertragsgemäße Verwendung der städtischen Mittel. Dazu gehören auch die Kalkulationsgrundlagen der Serviceleistungen bzw. der Verwaltungskosten. Die nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Datenschutz unterliegenden Unterlagen sind hiervon nicht berührt.

§ 6

Betriebskosten der Kindertageseinrichtung und Finanzierung durch die Stadt

1. Zu den laufenden und förder- bzw. zuschussfähigen Betriebskosten des NaturKINDERgartens Seenbachtal die vom Verein betrieben werden, gehören alle angemessenen Kosten des pädagogischen Personals im Sinne des § 25 b des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und die angemessenen Sachkosten, die ausschließlich durch den Betrieb des NaturKINDERgartens Seenbachtal entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
2. Die Gebührenordnung des Vereins bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ 7

Angemessene Kosten des pädagogischen Personals

1. Die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals ergeben sich aus den Mindestanforderungen des § 25 c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches, des Gute Kita Gesetzes von 2019 sowie der „Vereinbarung Integrationsplatz“. Zuschussfähig sind die sich daraus ergebenden tatsächlichen Personalkosten, höchstens jedoch die bei tarifgerechter Bezahlung nach dem TVöD notwendigen Aufwendungen.
2. Für die mittelbare pädagogische Arbeit werden zusätzlich 5 % auf den gesetzlich vorgegebenen Standard s. Absatz 1 als abrechnungsfähig anerkannt.
3. Zusätzlich zum pädagogischen Personal gemäß § 7 Absatz 1 werden für die Leitung der Einrichtung 5 Wochenstunden als angemessen anerkannt. Die Eingruppierung erfolgt nach den Vorgaben des TVöD.
4. Die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals bestehen aus

- 4.1. den Vergütungen des in der Kindertageseinrichtung sozialversicherungspflichtig beschäftigten pädagogischen Personals,
- 4.2. den Sozialversicherungsbeiträgen,
- 4.3. den ggf. vereinbarten Beiträgen zur zusätzlichen Altersversorgung des Freien Trägers,
- 4.4. den Beiträgen zur Berufsgenossenschaft.

§ 8

Sachkosten

Zu den angemessenen abrechenbaren Sachkosten gehören die nachfolgend aufgeführten Positionen:

1. Grundstück
Das Grundstück steht im Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Freienseen sowie einer Privatperson und wird dem Verein mit einer jährlichen Pacht zur Nutzung überlassen. (Nutzungsverträge anbei.)
2. Container sowie weiteres Inventar
Der Container sowie die Gartenhütte, der Sandkasten und anderes Inventar sind im Besitz des Vereins und werden zum Betrieb des NaturKINDERgartens Seenbachtal eingesetzt. Es besteht Einvernehmen, dass alle entstandenen Kosten für Anschaffungen, wie des Containers und der Gartenhütte als auch die Herrichtung des Außengeländes vor dem 01.08.2020 von dem Verein des NaturKINDERgartens Seenbachtal e.V. getragen werden.
3. Als Unterkunft für Schlechtwetterlagen stellt die Evangelische Grundschule Freienseen das „Blaue Haus“ gegen eine Jahrespacht zur Verfügung. (Nutzungsvertrag anbei.)
4. Weitere Sachkosten
Sämtliche aufgeführten Sachkosten müssen durch die Stadt abgesichert sein.
 - 4.1. Verwaltungskosten wie z.B. Büromaterial, Mobilfunkkosten für die Einrichtungsleitung
 - 4.2. Wirtschaftsbedarf wie z.B. Hausverbrauchsmaterial, Putzmittel.
 - 4.3. Container- Grundstücksbewirtschaftung (Heizung, Energie, Wasser und öffentliche Abgaben), sofern diese Kosten anfallen und Instandhaltungskosten sowie Investitionskosten für Neuanschaffungen zur Nutzung des Grundstücks als Naturkindergarten.
 - 4.4. Notwendige Versicherungen (z. B. Gesetzliche Unfallversicherung, Gesetzliche Haftpflichtversicherung, Containerversicherung, Diebstahlversicherung, Inventarversicherung, Rechtsschutzversicherung).
 - 4.5. Arbeitsschutz und Gesundheitspflege im gesetzlich geforderten Umfang.

4.6. Spiel- und Beschäftigungsmaterial

- 4.7. Notwendige Fortbildung des pädagogischen Personals in Absprache mit der Stadt, wobei von der Fachaufsicht (LK Gießen) empfohlene Fortbildungen nicht der Absprache bedürfen.

§ 9 Einnahmen

Für die Berechnung der Förderung bzw. des städtischen Anteils an den Betriebskosten werden folgende Einnahmen von den Betriebskosten (Defizitübernahme) nach § 7 und § 8 abgesetzt:

1. Alle öffentlichen Mittel (Bund, Land, örtlicher Jugendhilfeträger usw.) – insbesondere die Betriebskostenförderung des Landes Hessen gemäß § 32 Abs. 2-6 (Pauschalen).
2. Elternbeiträge inkl. der vom Landkreis Gießen übernommenen Elternbeiträge aus Mitteln der Sozialhilfe.
3. Die Landesförderung nach § 32 c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag).
4. Die Vergütung bzw. Maßnahmenpauschale, die für die Betreuung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder aus Eingliederungsmitteln der Jugend- und Sozialhilfe oder aus sonstigen Mitteln geleistet wird.
5. Ein Kostenausgleich nach § 28 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.
6. Folgende Einnahmen bleiben bei der Berechnung der Betriebskosten außer Acht:
 - 6.1. Spenden an den Verein und Mitgliedsbeiträge für die in diesem Vertrag genannte Kindertageseinrichtung bleiben unberücksichtigt und stehen dem Freien Träger ausschließlich für die in diesem Vertrag genannte Kindertageseinrichtung für außer- und überplanmäßige Ausgaben zur Verfügung.
 - 6.2. Einnahmen für Mittagessen und Getränke, die an den Verein für die Teilnahme der Kinder am Mittagessen gezahlt werden. Die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben des Trägers können nicht als Ausgaben im Sinne der förder- und zuschussfähigen Kosten im Sinne der §§ 7 und 8 geltend gemacht werden.
 - 6.3. Die Landesförderung für die pädagogische Fachberatung nach § 32 Abs. 2 und 4.
 - 6.4. Sonstige Einnahmen wie z.B. Erlöse Flohmärkte, Feste oder Zuwendungen aus Förderwettbewerben.

§ 10

Art und Umfang der Förderung durch die Stadt

1. Die Stadt trägt ab Vertragsbeginn für die Dauer von fünf Jahren nach Abzug aller Einnahmen gemäß § 9 die verbleibenden ungedeckten angemessenen Kosten des pädagogischen Personals im Sinne des § 25 b des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und die angemessenen Sachkosten.
2. Über eine weitere Defizitübernahme wird nach einer Evaluation der Wirtschaftlichkeit und Tragfähigkeit des NaturKINDERgartens Seenbachtal mindestens ein Jahr vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums durch die Stadt entschieden.
3. Der im Haushalt der Stadt veranschlagte städtische Zuschuss ist ab dem Jahr 2021 anteilmäßig an folgenden Terminen 15.01., 15.04., 15.07., 15.10. des Jahres an den Verein zu zahlen.
4. Über- oder Unterzahlungen eines vorangegangenen Haushaltjahres werden nach Zugang der Abrechnung ausgeglichen. Nachzahlungsbeträge werden durch die Stadt mit der nächsten Abschlagszahlung ausgekehrt. Überzahlungsbeträge werden von der Stadt mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

§ 11

Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag gilt mit Wirkung vom 01.08.2020 für die Dauer von fünf Jahren.
Eine Vertragsverlängerung ergibt sich aus § 10 Nr. 2 dieses Vertrages.
2. Der Vertrag endet außer durch Kündigung auch zu dem Zeitpunkt,
 - 2.1. mit dem die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet,
 - 2.2. mit dem die Betriebserlaubnis erlischt. Soweit die Betriebserlaubnis für Teile der Kindertageseinrichtung erlischt, sind nur diese Teile vom Ende des Vertrages betroffen.
3. Erlischt der Anspruch auf Förderung gemäß § 1 Absatz 3, steht den Vertragsparteien auch vor Ablauf von fünf Jahren eine Kündigung des Vertrages mit der in § 11 Absatz 1 genannten Frist zu.

§ 12

Gesamtkindergartenausschuss (GKA)

Es besteht die Möglichkeit zur Gründung eines Gesamtkindertagesstättenausschusses (GKA). Dieser dient der Vernetzung zwischen den Kindertagesstätten der Diakonie, dem Verein Naturkindergarten Seenbachtal, der Stadt Laubach und möglichen weiteren freien Trägern. Über die Gründung und Festlegung der Teilnehmer dieses Gremiums entscheidet der Jugend-, Sport-, Kultur, Sozial –und Touristikausschuss. Vertreten sollten in diesem Fachgremium auf jeden Fall sein, welches mindestens einmal im Jahr zusammenkommt, die gewählten Elternbeiräte der einzelnen Kitas, die Leitungen der Einrichtungen, die Bereichsleitung der Diakonie, je ein Vorstandsmitglied eines freien Trägers. Der GKA diskutiert übergeordnete Themen und Angelegenheiten, die die Kitas in der Stadt Laubach betreffen und erarbeitet Handlungsvorschläge für die politischen Gremien.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.

§ 14

Schlichtungs- und Anpassungsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung, bei Auftreten von Vertragslücken sowie bei sonstigem Änderungsbedarf verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.

§ 15
Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sind nicht geschlossen. Jede mündliche Nebenabrede zu diesem Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Ergänzung dieses Vertrages in Schriftform.

Laubach, _____

Der Magistrat der Stadt Laubach vertreten durch

Peter Klug, Bürgermeister

Isolde Hanak, 1. Stadträtin

NaturKINDERgarten Seenbachtal vertreten durch Vorstand
